

Aktenzeichen:

2 RU 109/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. März 1957

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. März 1957

für Recht erkannt:

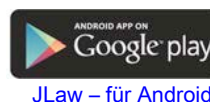
Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 24. November 1954 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Geschäftsführer der Firma XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXX in Lübeck. Er nahm am 31. Dezember 1953 im Lübecker Rats-
keller an einem Silvesteressen teil, zu dem die Betriebsleitung
der Gesellschaft ihre leitenden Angestellten eingeladen hatte. Das
Essen, das mit Sektgenuß verbunden war, dauerte von 13,00 bis
15,00 Uhr. Im Anschluß daran hielt sich der Kläger noch bis
17,00 Uhr im Ratskeller auf und trank dabei weiter Alkohol.
Dann trat er den Heimweg mit seinem Personenkraftwagen an.
Unterwegs fuhr er auf einen parkenden Lastkraftwagen auf und zog
sich dabei erhebliche Verletzungen zu. Bei seiner Aufnahme ins
Krankenhaus - ungefähr 3/4-Stunde nach dem Unfall - wurde dem
Kläger eine Blutprobe entnommen; diese ergab nach einem Gutachten
des Prof.Dr. Hallermann vom 8. Januar 1954 einen Alkoholgehalt
von 1,6 ‰.

Die Entschädigungsansprüche des Klägers lehnte die Beklagte
durch Bescheid vom 13. April 1954 mit der Begründung ab, der
Kläger habe auf dem Heimweg vom Ratskeller nicht unter dem
Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, weil er
infolge übermäßigen Alkoholgenusses nicht in der Lage gewesen
sei, verkehrssicher zu fahren, und weil der Zusammenhang mit
seiner betrieblichen Tätigkeit durch den über das Silvesteressen
hinausgehenden zweistündigen Aufenthalt im Ratskeller gelöst
gewesen sei.

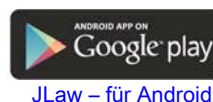
In einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren wegen Trunkenheit
am Steuer wurde der Kläger am 30. April 1954 vom Schöffengericht
Lübeck mit folgenden Erwägungen freigesprochen:

Die Blutprobe habe in drei Untersuchungen einen maßgeblichen
Wert von 1,62 ‰ Alkohol ergeben. Hiervon seien 0,05 ‰
zum Ausgleich von möglichen Fehlerquellen und außerdem 0,1 ‰
im Hinblick auf die im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht vollendete
Resorption des Alkohols abzusetzen. Der verbleibende Wert von
1,47 ‰ Alkohol reiche beim Fehlen sonstiger den Kläger be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lastender Momente zum Nachweis der Fahruntfähigkeit nicht aus. Es sei nicht ausgeschlossen, daß es nur deshalb zu dem Unfall gekommen sei, weil der Kläger durch die Rauchentwicklung von Feuerwerkskörpern, die zwei junge Leute vor seinen Wagen geworfen hätten, plötzlich in der Sicht behindert worden sei.

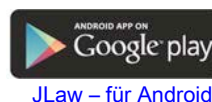
Unter Hinweis auf das freisprechende Urteil des Schöffengerichts hat der Kläger den Bescheid der Beklagten vom 13. April 1954 mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG.) angefochten. Dieses hat die Klage durch Urteil vom 2. August 1954 abgewiesen. Es hat die Teilnahme am Silvesteressen nicht als versicherte Betriebstätigkeit angesehen, weil nur die leitenden Angestellten an dem Essen teilgenommen hätten und auch für sie keine Pflicht zur Teilnahme bestanden habe.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Er ist der Urteilsbegründung des SG. entgegengetreten und hat sich außerdem zum Nachweis dafür, daß er in der Lage gewesen sei, verkehrssicher zu fahren, auf sein Beweiserbieten im Strafverfahren bezogen.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat ohne Beweisaufnahme die Berufung des Klägers durch Urteil vom 24. November 1954 zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Dem Silvesteressen hat es nicht lediglich gesellschaftlichen Charakter beimessen, vielmehr hat es festgestellt, daß auch geschäftliche Gespräche geführt worden seien. Deshalb ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß die Teilnahme an der Veranstaltung unter Versicherungsschutz gestanden habe. Das LSG. hat jedoch den Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Klägers und seiner Heimfahrt durch übermäßigen Alkoholgenuß als gelöst angesehen, wobei es unterstellt hat, daß der Blutalkoholgehalt - wie vom Schöffengericht festgestellt - im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr als 1,47 ‰ betragen habe. In einer Hilferwägung hat das LSG. dem Kläger den Versicherungsschutz auch deswegen versagt, weil er durch sein Verhalten, das sich zumindest an der Grenze der strafbaren Sphäre bewegt habe, eine besondere Gefahr für sich selbst und für die Allgemeinheit geschaffen habe, die weit über die Gefahr hinausgegangen sei, die ihm ganz allgemein die Tätigkeit für den Betrieb auferlegt habe.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Urteil des LSG. ist dem Kläger am 2. April 1955 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 28. April 1955 Revision eingelegt und diese am 6. Mai 1955 begründet. Die Revision führt aus: Das LSG. habe allein aus dem Blutalkoholgehalt von 1,47 ‰ auf Fahruntfähigkeit des Klägers geschlossen. Es sei damit von der feststehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG.) abgewichen, daß erst bei einem Blutalkoholgehalt von 1,50 ‰ und mehr absolute Fahruntfähigkeit bestehe. Deshalb hätte das LSG. die Revision zulassen müssen. Außerdem liege insofern ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, als das LSG. trotz dahingehender Anträge des Klägers weder die Strafakten beigezogen noch die von ihm zum Nachweis seiner Fahrtüchtigkeit benannten Zeugen und den Sachverständigen Prof.Dr. XXXXXXXXXXXX vernommen habe. Zur weiteren Bekräftigung seiner Behauptung, daß er in der Lage gewesen sei, verkehrssicher zu fahren, verweist der Kläger auf das Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 6. Dezember 1954; durch dieses Urteil ist er von der Anklage der Trunkenheit am Steuer rechtskräftig freigesprochen worden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung einer angemessenen Rente zu verurteilen oder die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, daß dem LSG. kein Verfahrensmangel unterlaufen sei (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und die Revision auch nicht auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gestützt werden könne, weil eine Gesetzesverletzung im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliege. Die Lösung von der betrieblichen Tätigkeit sieht die Revision nicht schon in dem Alkoholgenuß des Klägers, vielmehr erst in der Betätigung seines Entschlusses, trotz der Einwirkung des Alkohols seinen Wagen zu



- 5 -

- 5 -

steuern.

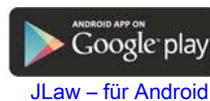
II

Die Revision hatte Erfolg.

Es konnte dahingestellt bleiben, ob das LSG. - wie die Revision meint - von Rechtsgrundsätzen, die das BSG. für den Verlust des Versicherungsschutzes infolge Trunkenheit aufgestellt hat, abgewichen ist und welche Folgerungen sich hieraus gegebenenfalls für die Statthaftigkeit der Revision und den Bestand des angefochtenen Urteils ergeben. Auf die Prüfung dieser Frage kam es nicht an, weil die Revision insoweit die Begründung des angefochtenen Urteils mißverstanden hat und deswegen von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist. Das LSG. hat die von ihm festgestellte Fahruntfähigkeit des Klägers nicht allein aus dem Blutalkoholgehalt von 1,47 ‰ hergeleitet, vielmehr hat es die "konkrete Bestätigung" für das Vorliegen der Fahruntfähigkeit darin gesehen, daß der Kläger sich weder durch den in den Abendstunden anschwellenden Verkehr noch durch die besonderen Gefahren des Silvesterabends noch durch die Wetterlage abhalten ließ, nach dem vorausgegangenen Alkoholgenuß das Steuer zu übernehmen, und nicht so langsam fuhr, daß er auf kürzeste Entfernung hätte halten können. Hiernach hat das LSG. bei der Bildung seiner Überzeugung zwar das Hauptgewicht auf den festgestellten Blutalkoholgehalt gelegt, erkennbar aber auch das Verhalten des Klägers während der Heimfahrt vom Ratskeller berücksichtigt. Dabei hat es jedoch - wie die Revision mit Recht rügt - nicht alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft, die sich ihm boten. Da es nach der Rechtsauffassung des LSG. entscheidend darauf ankam, ob der Kläger im Zeitpunkt des Unfalles in der Lage war, sein Kraftfahrzeug verkehrssicher zu führen, wäre es zumindest erforderlich gewesen, die Akten der Staatsanwaltschaft Lübeck beizuziehen, deren Ermittlungen ebenfalls die Klärung der Frage zum Ziele hatten, in welchem Maße der Kläger am Steuer seines Wagens unter Alkoholeinfluß stand. Daß in diesem Verfahren eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden war, ließ schon das Urteil des Schöffenge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

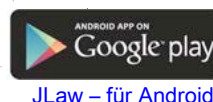
richts Lübeck vom 30. April 1954 erkennen, das dem LSG. in Abschrift vorlag. Es hätte im Rahmen der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), Veranlassung bestanden, die Ergebnisse der Beweisaufnahme als Urkundenbeweis zu verwerten oder sich dieser Beweismittel erneut zu bedienen. Hinzu kommt, daß der Kläger in der Berufungsbegründung vom 6. September 1954 ausdrücklich auf sein Beweiserbieten in der Strafsache hingewiesen und angeregt hatte, die dort bereits vernommenen Zeugen erneut zu hören. Einige der im Strafverfahren vernommenen Zeugen (XXXXXXXXXXXXXXXXXX) haben zwar nur allgemeine Eindrücke von der Fahrfähigkeit des Klägers wiedergegeben, dagegen hat der Zeuge XXXXXX genaue Angaben über die Durchführung eines schwierigen Wendevorgangs durch den Kläger in einer belebten und nicht sehr breiten Straße gemacht. Mindestens diese Bekundung erscheint geeignet, die Auffassung über die Fahrfähigkeit des Klägers zu beeinflussen. Ebenso könnte die Aussage der Zeugin C. über die Rauchentwicklung von Feuerwerkskörpern, die vor den Wagen des Klägers geworfen worden sein sollen, zur Klärung der Frage beitragen, ob das Auffahren auf den parkenden Lastkraftwagen notwendigerweise auf Trunkenheit des Klägers schließen läßt oder ob dabei eine plötzlich aufgetretene Sichtbehinderung eine Rolle gespielt hat. Die unzulängliche Aufklärung des Sachverhalts durch das LSG. stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar.

Dieser Mangel ist in der Revisionsschrift in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Weise gerügt. Die Rüge ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch insoweit ordnungsgemäß erhoben, als sie sich auf die Unterlassung der Aufklärung bezieht, ob der Kläger durch den Rauch von Feuerwerkskörpern in der Sicht behindert war. Die Revisionsbegründung enthält zwar keinen ausdrücklichen Hinweis hierauf, sie rügt aber, daß die für die Beurteilung der Fahrlässigkeit bedeutsamen Umstände nicht - wie dies im Strafverfahren geschehen sei - hinreichend aufgeklärt worden seien. Im Strafverfahren ist aber bei der Beurteilung der Alkoholbeeinflussung des Klägers mit Recht auch die Möglichkeit der Sichtbehinderung in Betracht gezogen worden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

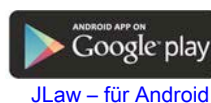
Nach alledem ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Da sie auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, ist sie zulässig.

III

Das angefochtene Urteil beruht insofern auf dem vorliegenden Verfahrensmangel, als sich nicht ausschließen läßt, daß das LSG. bei richtiger Verfahrensweise die Fahrfähigkeit des Klägers bejaht hätte. Allerdings hat das LSG. auch aus dem Gesichtspunkt der Vergrößerung der normalen Gefahren des Straßenverkehrs die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Diese Begründung rechtfertigt aber seine Entscheidung nicht. Es gibt keinen Rechtssatz, nach dem für einen Weg nach oder von der Arbeitsstätte der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung schlechthin deshalb entfielen, weil der Versicherte nicht dafür gesorgt hat, daß die Gefahren des Straßenverkehrs das Maß des Üblichen nicht überschreiten. Dies folgt daraus, daß nach § 542 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) selbst verbotswidriges Handeln die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht ausschließt. Dieser Grundsatz gilt, wie allgemein anerkannt ist, nicht nur für die versicherte Arbeitstätigkeit, sondern auch für Wege nach und von der Arbeitsstätte (vgl. RVA. in EuM. 20 S. 83 und 92). Ebensowenig wie eine Gefahrenvergrößerung durch verbotswidriges, leichtsinniges oder unüberlegtes Handeln den Versicherungsschutz grundsätzlich ausschließt (vgl. hierzu Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., §. 542 Anm. 5), trifft dies auch auf ein Handeln unter dem Einfluß von Alkohol zu, sofern nicht dieser Einfluß - wie im vorliegenden Falle streitig und nicht hinreichend aufgeklärt ist - den Versicherten unfähig macht, die ihm obliegende Verrichtung zu erfüllen, und aus diesem Grunde der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gelöst wird. Bei Vergrößerung der Betriebs- oder Wegegefahr durch verbotswidriges oder leichtsinniges Handeln wird der Versicherungsschutz allerdings verneint, wenn das Handeln auf betriebsfremden Beweggründen beruht (vgl. RVO-Mitgl. Komm. 2. Aufl. Bd. III § 545 a Anm. 6 b II gg; Wagner, Der Arbeitsunfall, S. 206; Lauterbach a.a.O.). Eine solche Annahme läßt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

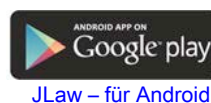


[JLaw – für iOS](#)

der vom LSG. festgestellte Sachverhalt jedoch nicht zu. Die vom erkennenden Senat abgelehnte Auffassung des LSG. wird auch nicht durch die in der Revisionserwiderung der Beklagten vom 21. Juni 1955 angeführte Rechtsprechung des RVA. gestützt. In den dort behandelten Fällen waren die Unfallverletzten durch nachgewiesene Trunkenheit außerstande, die ihnen obliegenden Verrichtungen zu erfüllen. Demgegenüber hat es der Vorderrichter in seiner hier zu betrachtenden Hilfsbegründung offen gelassen, ob der Kläger fahruntfähig war oder sich nur an der Grenze dieses Zustandes bewegte.

IV

Obwohl somit die Entscheidung des Vorderrichters auf der Verletzung des § 103 SGG beruht, wäre die Revision zurückzuweisen, wenn dem angefochtenen Urteil im Ergebnis aus anderen Gründen beizutreten wäre (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies wäre der Fall, wenn das Silvesteressen - wie das SG. angenommen hat - nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden oder der Heimweg des Klägers durch seinen über die Beendigung des Essens hinausreichenden Aufenthalt im Ratskeller den Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit verloren hätte. Angesichts der das BSG. bindenden Feststellung des Vorderrichters, das Silvesteressen sei keine rein gesellschaftliche Veranstaltung gewesen, vielmehr seien dabei auch geschäftliche Gespräche geführt worden, und mit Rücksicht auf das Fehlen weiterer tatsächlicher Feststellungen über die Art der Veranstaltung konnte der Senat nicht zu dem Ergebnis gelangen, daß die Veranstaltung im Ratskeller nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe. Selbst wenn man entgegen der Auffassung des LSG. annehmen wollte, daß wegen des beschränkten Teilnehmerkreises nicht von einer betrieblichen Veranstaltung gesprochen werden könne, so bliebe zu prüfen, ob die Teilnahme an der Veranstaltung für den Kläger etwa deshalb eine versicherte Tätigkeit war, weil er das Silvesteressen in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH. auf Anordnung der Gesellschafter vorzubereiten und durchzuführen hatte. Auch diese Entscheidung konnte der Senat mangels ausreichender tat-



sächlicher Feststellungen im Urteil des LSG. nicht treffen. Ebenso wenig ließ sich beurteilen, welche Rechtsfolgen daraus herzu-
leiten sind, daß der Kläger nach der Beendigung des Essens noch
zwei Stunden im Ratskeller verweilte. Es fehlt an Feststellungen,
mit welchem Personenkreis der Kläger von 15,00 bis 17,00 Uhr zu-
sammensaß und welchen Charakter dieses Zusammensein trug.

Das Urteil des LSG. mußte deshalb aufgehoben und die Sache, da
noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen
werden. Ihr bleibt auch die Entscheidung über die Kosten der
Revisionsinstanz vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)